

Bethagen & Masling in Bielefeld.		Duncker & Humblot in Leipzig.	310
Zeitschrift f. Bücherfreunde. Hrsg. u. red. von Fed. v. Zobeltitz. 6. Jahrg. 1902/1903. 10. Heft. (40 u. 10 S. m. z. Tl. farb. Abbildgn. u. 3 Taf.) hoch 4°. Vierteljährlich bar n. 9. —		Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 100, 101 u. 103.	
Verlag der deutschen Alpenzeitung in München.		J. Guttentag in Berlin.	315
Alpenzeitung, deutsche. Schriftleiter: Eduard Lanfes. 2. Jahrg. 1902/1903. 19. Heft. (28 S. m. Abbildgn. u. 4 Taf.) gr. 4°. Vierteljährlich p. 3. —; einzelne Hefte n. —. 60		Peltajohn, Rentenguts- und Auerbenrechtsgesetzgebung. Geb. 3 M. von der Mosel, Lösungen zu dem Civilrechtspraktikum. 1. Heft. 1 M. 50 J. 312	
Verlagsanstalt F. Bruckmann in München.		Deutsche Jahrbuch-Gesellschaft m. b. H. in Berlin.	309
Kunst, die. Monatshefte f. freie u. angewandte Kunst. 4. Jahrg. 1902/1903. 4. Heft. (48 u. 40 S. m. Abbildgn. u. Taf.) hoch 4°. Vierteljährlich bar n. 6. —; einzelne Hefte n. 2. 50 — dekorative. Zeitschrift f. angewandte Kunst, hrsg. v. H. Bruckmann. 6. Jahrg. 1902/1903. Nr. 4. (40 S. m. Abbildgn.) hoch 4°. Vierteljährlich bar n. 3. 75		Jahrbuch der bildenden Kunst 1903. 8 ⁷ M.	
Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.		Dr. Paul Lorenz in Freiburg.	309
Export-Review, deutsche. Hrsg. v. Alb. Blom. Red.: Alb. Blom u. H. Albrecht. Mit Beilage (f. Deutschland): Der Welthandel. 2. Jahrg. 1902/1903. Nr. 19. (34 S. m. Abbildgn.) gr. 4°. Vierteljährlich bar 2. 50; engl. Ausg. u. d. T.: German Export-Review zu gleichem Preise.		Mayer, Das mathematische Pensum des Primaners. 1 M.	
H. Weichert in Berlin.		G. S. Mittler & Sohn in Berlin.	312
Jaff, Vict. v.: Unterm Nichtbeil vermählt od. unschuldig verurteilt. Sensations-Roman aus unserer Zeit. 27. u. 28. Hft. (S. 625—672 m. je 1 Vollbild.) gr. 8°. ('02.) bar je —. 10		v. Janson, Die Unternehmungen des York'schen Korps gegen die nordfranzösischen Festungen 1814. 1 M.	
Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind. U = Umschlag.		Blon-Rourrit & Cie. in Paris.	314
J. Bensheimer in Mannheim.	314	Journal du Docteur Prosper Ménière. 7 fr. 50 c. Champol, La rivale. 3 fr. 50 c. Melle Th. V. . . ., En terre sainte. 3 fr. 50 c.	
Düringer u. Schenck, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. 3. Bd. 1. Pfg.		Schulze & Co. in Leipzig.	313
Dieterich'sche Verlagsb. Theodor Weicher in Leipzig.	313	Mereschkowski, Tolstoj und Dostojewsky. Ca. 5 M.; geb. ca. 6 M.	
von Walter, Die ersten Wanderprediger Frankreichs. Teil I. 5 M.		H. Schumann's Verlag in Leipzig.	310
		Krauß, Streifzüge im Reiche der Frauenschönheit. Heft 3. 60 J.	
		Max Spielmeyer in Berlin.	312
		Zander, Die Praxis des Decorationsmalers. XV. Sammlung. 3 M. 50 J. Haas, Moderne Vorlagen für Blei- u. Messingverglasungen. 2. Aufl. 30 J.	
		Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	313
		Anstey, A Bayard from Bengal. (T. Ed. vol. 3627).	
		Neuer Frankfurter Verlag G. m. b. H. in Frankfurt a. M.	313
		Das freie Wort. Heft 20.	
		vorm. Weich'sche Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.	314
		Wallerer, Das Problem des Ich. 1 M. 50 J.	

Nichtamtlicher Teil.

»Als Manuskript gedruckt.«

F. Soweit die während des ersten Jahrs der Geltung des neuen Urheberrechtsgesetzes gemachten Beobachtungen es als gestattet erscheinen lassen, ein Urteil über die Beeinflussung bisher bestehender Gewohnheiten und Übungen durch dieses Gesetz auszusprechen, scheint die Gepflogenheit, gewissen Werken, insbesondere Bühnenwerken, den Vermerk »Als Manuskript gedruckt« vorzudrucken, durch das neue Recht kaum modifiziert worden zu sein, obwohl es nicht an Äußerungen gefehlt hat, die behaupteten, die tatsächliche Bedeutung dieser Klausel sei in der Hauptsache ebenso aufgehoben wie diejenige des Vermerks »Nachdruck verboten«. Letztere Anschauung ist indessen nicht richtig; es besteht weder eine Parallele noch eine Analogie zwischen »Nachdruck verboten« und »Als Manuskript gedruckt«, und demgemäß kann der letztern Klausel auch heute noch nicht die Wichtigkeit abgestritten werden.

Allerdings bedarf es ihrer nicht, um die öffentliche Aufführung ohne den Willen des zur Verfügung über den Inhalt des Bühnenwerks Berechtigten als strafbar erscheinen zu lassen, da nach § 11, Absatz 2 des Gesetzes das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werk der Tonkunst auch die ausschließliche Befugnis enthält, das Werk öffentlich aufzuführen; nur gegen die öffentliche Mitteilung auf andre Weise als durch die öffentliche Aufführung schützt das Gesetz

das gedruckt vorliegende Bühnenwerk ohne den Manuskriptcharakter nicht.

Es ist dies allerdings mehrfach behauptet worden, aber mit Unrecht. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, den wesentlichen Inhalt eines Werks öffentlich mitzuteilen, solange es noch nicht veröffentlicht ist. Selbstverständlich bezieht sich dies auch auf Bühnenwerke. Aber die Herstellung eines Werks in einer größeren Anzahl gedruckter Exemplare und deren Versendung an Interessenten, Bühnen und Zeitungen bedeutet regelmäßig und im Zweifel die Veröffentlichung, und deshalb bedarf es des Manuskriptcharakters, damit die öffentliche Mitteilung daraus durch Zeitungen nicht gestattet sein soll. Nur dann also kann der Inhalt eines ungedruckten Bühnenwerks nicht durch die Zeitungen auszugsweise veröffentlicht werden, wenn deutlich gesagt wird, daß das Werk als Manuskript anzusehen ist. Nur unter dieser Voraussetzung steht es insoweit dem ungedruckten Werk gleich, das bis zur Veröffentlichung gegen Aneignung und Entnahmen geschützt ist.

Soll den Zeitungen die auszugsweise Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts verboten sein, so darf nicht gesagt werden: »den Bühnen gegenüber Manuskript«, sondern es muß allgemein und ohne Beschränkung auf die Bühnen der Charakter des Werks als Manuskript betont werden. Schon mit Rücksicht hierauf beansprucht die Aufnahme des Vermerks auch heute noch Wichtigkeit, nicht minder aber mit